



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Geographie (B.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (B.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB UBT 2007/64), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. September 2008 (AB UBT 2008/074), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „Anthropogeographie“ durch das Wort „Humangeographie“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 11 nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „, Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen“ angefügt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
4. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll je Fach 45 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten.“
5. Im Anhang 2 erhält das Modul 4 folgende Fassung:

„Modul 4: Arbeitsmethoden (wählbar mind. 6 SWS im 1. bis 5. Semester, mind. 8 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind mindestens 8 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

a	b	c	d	e
Ü	2	Präsentation	3,0	Moderation
V+Ü	4	sP	6,0	Statistische Methoden II
Ü	2	sP	3,0	Luftbilddauswertung/Fernerkundung
Ü	2	Bericht	3,0	Geomorphologische Gelände-/Laborübung
V/Ü	2	sP	3,0	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung
V	2	sP/mP	3,0	Methoden der Vegetationskunde
GP	3	Protokoll	4,0	Vegetationsanalyse (Alpenpraktikum) (nur in Kombination mit „Methoden der Vegetationskunde“)
V/Ü	3	sP	4,0	Pflanzenbestimmung
Ü	2	Aufgaben	3,0	Projektplanung
V/Ü	2	Aufgaben	3,0	Statistical Modelling with R
Ü	2	Aufgaben	3,0	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene
Ü	2	Aufgaben	3,0	Datenerhebung und -auswertung für Fortgeschrittene“

6. Im Anhang 2 erhält das Modul 5 folgende Fassung:

„Modul 5: Allgemeine Geographie (6 SWS, 9 LP)

a	b	c	d	e
V	2	sP (TP)	3,0	Einführung in die Geographie
V	2	sP (TP)	3,0	Einführung in Humangeographie
Ü	1	Aufgaben	2,0	Studien- und Arbeitstechniken
Ex	1tg	Bericht	1,0	Eintägige Exkursion“

7. Im Anhang 2 erhält das Modul 8 folgende Fassung:

„Modul 8: Siedlungsgeographie (6 SWS, 9 LP)

V	2	sP (TP)	5,0	Siedlungsgeographie I: Stadtgeographie
V	2			Siedlungsgeographie II: Ländliche Siedlungen
S	2	Referat	4,0	Seminar zur Siedlungsgeographie“

8. Im Anhang 2 erhält das Modul 12 folgende Fassung:

Modul 12: Regionale Geographie (7 SWS, 8 LP)

a	b	c	d	e
V	2	-	2,0	Regionale Geographie I: Ausland
V	2	sP (TP)	3,0	Regionale Geographie II: Deutschland
Ex	3tg	Bericht	3,0	3 Exkursionstage (3x1tg, 2+1tg, 3tg)

9. Im Anhang 2 wird im Modul 14 nach „- Kontext-Modul 14 I: Angewandte Informatik – Umweltinformatik“ folgender Zusatz angefügt:
 „- Kontext-Modul 14J: Meteorologie und Landnutzung“

10. Im Anhang 2 erhält das Modul A17 folgende Fassung:

„Modul A17: Spezialthemen der Humangeographie 3 (6 SWS, 7 LP)“

Ü	2	Aufgaben	3,0	Methodologie
V	2	-	2,0	Ringvorlesung: Aktuelle Forschungsfragen der Geographie
Koll.	2	-	2,0	Kolloquium der Geographie und Raumplanung“

11. Im Anhang 2 erhält das Modul B17 folgende Fassung:

„Modul B17: Spezialthemen der Physischen Geographie 3 (6 SWS, 7 LP)“

a	b	c	d	e
V	1	-	1,0	Hydrologie
V	2	-	2,0	Klimatologie
V	2	sP	3,0	Störungsökologie <i>oder</i> Einführung in die Umweltgeochemie
V	1	-	1,0	Umweltgeologie“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben haben. ³Die Änderung in den Modulen A17 und B17 gilt für alle Studierenden, die dieses Modul erstmals im Wintersemester 2008/2009 begonnen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. März 2009, Az.: A 3370/2 - I/1.

Bayreuth, 5. März 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
 DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. März 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2009.